

# **Satzung des Wintersportvereins Isartal**

geänderte Fassung lt. ordentlicher Mitgliederversammlung vom 15.11.2013

## **§1**

### **Name, Sitz, Vereinsjahr**

Der Verein führt den Namen Wintersportverein Isartal. Der Name ist in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Icking / Isartal. Das Vereinsjahr läuft vom 01.05. des laufenden Kalenderjahres bis zum 30.04. des folgenden Kalenderjahres.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar besonders durch Förderung des Volkssports und der Heimatpflege. Eine Änderung in Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Skiverband im BLSV sofort an. Der Verein unterstützt nicht den Berufssport. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären, die über Aufnahme und Ablehnung entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- b) Mitglieder, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- c) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären, und zwar spätestens ein Vierteljahr vor dem Ende des Kalenderjahres.
- d) Die Vorstandschaft kann Mitglieder ausschließen, die trotz Mahnung mit Beiträgen nach §4a länger als ein Jahr im Rückstand sind.
- e) Der Ausschuss kann auf Antrag der Vorstandschaft ein Mitglied ausschließen, das sich vereinsschädigend verhalten hat. Gegen den Beschluss des Ausschusses kann der Betroffene binnen zwei Wochen (gerechnet von der Zustellung an) Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Abstimmung erfolgt in allen Instanzen nur mit Stimmzettel.
- f) Trotz Erlöschen der Mitgliedschaft sind Beiträge für das laufende Kalenderjahr bzw. rückständige Beiträge noch voll zu bezahlen.

## **§4 Beiträge und Ausgaben**

- a) Höhe und Art der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 10. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die Vorstandschaft kann in Härtefällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Investitionen und Maßnahmen bis € 1.000,- je Einzelfall kann der 1. Kassenwart gemeinsam mit dem 1. Vorstand oder einem seiner zwei Stellvertreter vornehmen.
- e) Für weitergehende Investitionen und Maßnahmen bis € 5.000,-- je Einzelfall ist der Beschluss der Vorstandschaft notwendig.
- f) Für weitergehende Investitionen und Maßnahmen bis € 10.000,-- je Einzelfall ist der Beschluss des Ausschusses notwendig.
- g) Die Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft zu weitergehenden Ausgaben ermächtigen.
- h) Der 1. Vorstand und seine zwei Stellvertreter, sowie die Kassenprüfer können jederzeit in die Kassenbücher Einblick nehmen. Die Kassenprüfer müssen die Kasse nach Ablauf eines Geschäftsjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung prüfen.

## **§5 Vorstand, Ausschuss, Beschlüsse**

- a) Vorstand der Vereins (nach BGB) ist der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis dürfen die beiden Stellvertreter von ihrer Einzelbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
- b) Der 1. Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter, der 1. Schriftführer, der 1. Kassenwart, der 1. nordische und 1. alpine Sportwart sowie der 1. Hüttenwart bilden die Vorstandschaft. Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.
- c) Der Ausschuss besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern der Vorstandschaft sowie folgenden Ämtern: 2. Kassenwart, 2. Schriftführer, 2. Sportwart Alpin, 2. Hüttenwart, 3. Hüttenwart, Kinderwart alpin, Schülerwart alpin, 2. Sportwart nordisch, 1. Sportwart Turnen, 1. Sportwart Fußball, 2. Sportwart Fußball, 1. Sportwart Volleyball, Pressewart.  
Wird ein Ausschussamt von der Mitgliederversammlung nicht besetzt, so verkleinert sich der Ausschuss entsprechend.
- d) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Ausschusses vor einer Neuwahl nach § 6 aus, so wählt der Ausschuss den Nachfolger innerhalb von 3 Monaten per Akklamation.

- e) Vorstandschaft und Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- f) Abgesehen vom 1. Vorsitzenden und seinen 2 Stellvertretern können die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft bei Verhinderung ihr Stimmrecht innerhalb der Vorstandschaft an ihren jeweiligen Stellvertreter übertragen.
- g) Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden einem Antrag zustimmt. Bei Beschlüssen des Ausschusses ist eine Zustimmung von 80 % der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
- h) Einladungen zu Vorstands- und Ausschusssitzungen müssen ordnungsgemäß mindestens 1 Woche vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung erfolgen.
- i) Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächliche Auslagen.

## **§6**

### **Mitgliederversammlungen**

- a) Jedes Jahr findet im letzten Quartal des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft und des Berichts der Kassenprüfer
  2. Entlastung der Vorstandschaft
  3. Jedes 3. Jahr geheime Neuwahl des 1. Vorstands. Erhält im ersten Wahlgang kein volljähriger Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden volljährigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
  4. Jedes 3. Jahr Neuwahl der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer. Erhält im ersten Wahlgang kein volljähriger Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden volljährigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.  
Die Beschlussfassung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
  5. Beschlüsse jeder Art, wobei ein Beschluss gefasst ist, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt, soweit die Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.
  6. Stimmberechtigt ist jedes über 16 Jahre alte Mitglied, das seine Beiträge voll bezahlt hat.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Antrag des Vorstands, des Ausschusses oder eines Fünftels aller Mitglieder mit Namensunterschrift und Angabe des Zwecks. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Zu Neuwahlen ist die

außerordentliche Mitgliederversammlung jedoch nur befugt, wenn sich dies aus der Einladung ergibt.

- c) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Änderung dieser Satzung, dann ist die vorgeschlagene Änderung in der Einladung an die Mitglieder bekanntzugeben.
- d) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§7**

### **Satzungsänderungen**

- a) Satzungsänderungen müssen beim Vorstand beantragt werden, der diese auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzt. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- b) Der Ausschuss kann die Satzung ändern, wenn dies aus steuerrechtlichen Gründen zweckmäßig erscheint.

## **§8**

### **Auflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins kann die Vorstandschaft mit Zustimmung des Ausschusses oder ein Fünftel aller Mitglieder mit Namensunterschrift beantragen.
- b) Ein solcher Antrag ist allen Mitgliedern schriftlich vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Sind nicht so viele Mitglieder anwesend, so findet innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- c) Das Vermögen des Vereins umfasst den ganzen Besitz des Vereins einschließlich der Abteilungen.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Volkssports oder der Heimatpflege. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit entsprechend.